

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer (Hebesatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 2 des Kommunalabgabengesetzes und den §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes hat der Gemeinderat am 14. Dezember 2016 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer (Hebesatzung) in der Fassung vom 18.01.1995, mit der Änderung vom 16. 12.2009, beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung der Grundsteuer (Hebesatzung) vom 18. Januar 1995 wird wie folgt geändert:

Die Hebesätze werden ab 01.01.2017 festgesetzt

für die Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 345 v.H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 345 v.H.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und / oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Althengstett geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Althengstett, 16.12.2016

Gez.

Dr. Clemens Götz
Bürgermeister